

LOHN- UND GEHALTSORDNUNG KÄRNTEN AB 1. MAI 2019 NEUERUNGEN IM KOLLEKTIVVERTRAG

1. Lohnordnung

Lohngruppe 1: Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele: *Restaurantchef/in, Restaurantleiter/, Küchenchef/in, Küchenleiter/in*

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 2.050,00	€ 2.080,80	€ 2.111,50	€ 2.142,30	€ 2.173,00

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 2.203,80	€ 2.234,50	€ 2.265,30	€ 2.296,00

Lohngruppe 2a: Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele: *Restaurantchef/in, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt, Restaurantchef-Stellvertreter/in, Küchenchef/in, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt, Küchenchef-Stellvertreter/in, Chef de rang, Chef de partie, Barchef/in, Housekeeping-Leiter/in, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt*

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.840,00	€ 1.867,60	€ 1.895,20	€ 1.922,80	€ 1.950,40

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.978,00	€ 2.005,60	€ 2.033,20	€ 2.060,80

- Für Arbeiterinnen/Arbeiter **in bestehenden Dienstverhältnissen** in den Festlohn-Positionen Service A2, sowie Küche C3 und C4, welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die Löhne der Lohngruppe 2a.
- Für Arbeiterinnen/Arbeiter **in bestehenden Dienstverhältnissen** in den Festlohn-Positionen Service A3, Küche C5 und Sonstige Mitarbeiter D1, welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die nachstehenden Löhne der Lohngruppe 2b, bis zu einer endgültigen Zusammenführung mit Lohngruppe 2a.

Lohngruppe 2b

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.760,00	€ 1.786,40	€ 1.812,80	€ 1.839,20	€ 1.865,60

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.892,00	€ 1.918,40	€ 1.944,80	€ 1.971,20

Lohngruppe 3: Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele: Restaurantfachfrau/-mann mit oder ohne Inkasso, Chef de rang, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt, Köchin/Koch, Chef de partie, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt, Gastronomiefachfrau/-mann, Systemgastronom/in, Konditor/in, Bäcker/in, Elektriker/in, Haustischler/in, Gärtner/in, Masseur/in/, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.650,00	€ 1.674,80	€ 1.699,50	€ 1.724,30	€ 1.749,00

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.773,80	€ 1.798,50	€ 1.823,30	€ 1.848,00

Lohngruppe 4: Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,

in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele: Restaurantfachfrau/-mann, Köchin/Koch, Systemgastronom/in, Gastronomiefachfrau/-mann, Bäcker/in, Konditor/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in, jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

erstes und zweites Berufsjahr
€ 1.600,00

Lohngruppe 5: Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele: Hilfskraft im Service, Hilfsköchin/Hilfskoch, Abwäscher/in, Hausarbeiter/in/, Arbeiter/in im Housekeeping, sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.540,00	€ 1.563,10	€ 1.586,20	€ 1.609,30	€ 1.632,40

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.655,50	€ 1.678,60	€ 1.701,70	€ 1.724,80

2. Gehaltsordnung

Beschäftigungsgruppe 0: Angestellte, die mit der Geschäftsführung betraut sind

Angestellte, die mit der Geschäftsführung betraut sind, wie z. B. Geschäftsführer/in, Hoteldirektor/in, jeweils mit maßgeblichem Einfluss auf die Unternehmensleitung.

Grundgehalt	ab dem 6. DJ	ab dem 11. DJ	ab dem 16. DJ	ab dem 21. DJ
€ 2.050,00	€ 2.101,30	€ 2.152,50	€ 2.203,80	€ 2.255,00

Beschäftigungsgruppe 1: Angestellte mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsleiter/innen, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Beispiele: Abteilungsleiter/in, Leiter/in der Buchhaltung, Empfangschef/in, Hauptkassier/in, Lagerverwalter/in mit Einkaufsberechtigung, kaufmännische Restaurantleiter/in, Sales- und Marketingmanager/in, Personaldirektor/in, Chefsteward/ess, Food- and Beverage-Leiter/in, IT-Manager/in, Leiter/in des Housekeeping-Bereichs.

Grundgehalt	ab dem 6. DJ	ab dem 11. DJ	ab dem 16. DJ	ab dem 21. DJ
€ 1.960,00	€ 2.009,00	€ 2.058,00	€ 2.107,00	€ 2.156,00

Beschäftigungsgruppe 2: Angestellte mit erweitertem Verantwortungsbereich

Abteilungsleiter/innen, die aufgrund ihres Verantwortungsbereiches nicht unter die Beschäftigungsgruppe 1 fallen, Stellvertreter/innen von Abteilungsleiter/innen in der Beschäftigungsgruppe 1, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher
- Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten und
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen.

Beispiele: Abteilungsleiter-Stellvertreter/in, Food- and Beverageverantwortliche/r, Housekeeping-Verantwortliche/r, Bilanzbuchhalter/in, Lagerverwalter/in ohne Einkaufsberechtigung.

Grundgehalt	ab dem 6. DJ	ab dem 11. DJ	ab dem 16. DJ	ab dem 21. DJ
€ 1.690,00	€ 1.732,30	€ 1.774,50	€ 1.816,80	€ 1.859,00

Beschäftigungsgruppe 3: Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung im berufseinschlägigen Aufgabenbereich

Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder einer facheinschlägigen höherwertigeren Ausbildung.

Beispiele: Buchhalter/in, Lohnverrechner/in, Sekretär/in, Kassier/in, Reservierungsangestellte/r, Sales- und Marketing-assistent/in, Night-Auditor/in, Konferenz-, Seminar- und Bankettbetreuer/in, Hotelassistent/in, Rezeptionist/in, Animateur/in, Hotel- und Gastgewerbe-Assistent/in, Food- and Beverage-Assistent/in, Supervisor/in, IT-Assistent/in.

Grundgehalt	ab dem 6. DJ	ab dem 11. DJ	ab dem 16. DJ	ab dem 21. DJ
€ 1.640,00	€ 1.681,00	€ 1.722,00	€ 1.763,00	€ 1.804,00

Beschäftigungsgruppe 4: Angestellte nach Abschluss der Lehre bzw. nach Schulabschluss im 1. und 2. Anstellungsjahr

Angestellte mit abgeschlossener facheinschlägiger Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen

facheinschlägigen berufsbildenden mittleren Schule bzw. einer facheinschlägigen berufsbildenden höheren Schule in den ersten zwei Jahren nach Lehrabschluss bzw. Schulabschluss.

erstes und zweites Berufsjahr
€ 1.580,00

Beschäftigungsgruppe 5: Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung

Angestellte ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und angestellte Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele: Berufe wie in der Beschäftigungsgruppe 3, nur ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung, sowie Hilfsbuchhalter/in, Telefonist/in, Diskjockey im Angestelltenverhältnis, Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltenverhältnis.

Grundgehalt	ab dem 6. DJ	ab dem 11. DJ	ab dem 16. DJ	ab dem 21. DJ
€ 1.540,00	€ 1.578,50	€ 1.617,00	€ 1.655,50	€ 1.694,00

3. Lehrlingsentschädigungen

1. Lehrjahr	€	760,00
2. Lehrjahr	€	860,00
3. Lehrjahr	€	980,00
4. Lehrjahr oder Doppellehre	€	1.075,00

4. Zulagen

Nachtarbeitszuschlag	€	23,00
Fremdsprachenzulage	€	31,50
Fehlgeldentschädigung	€	32,50
Trinkgeldpauschale (Servicepersonal mit Inkasso)		
pro Monat	€	43,60
pro Tag	€	1,80
Trinkgeldpauschale (Servicepersonal ohne Inkasso, Zimmermädchen etc.)		
pro Monat	€	19,60
pro Tag	€	1,10
Geringfügigkeitsgrenze 2019	€	446,81

5. Änderungen im Kollektivvertrag für Arbeiter und für Angestellte:

Ersatzlose Streichung der Regelung für die Bereitstellung von Quartier in Höhe von € 2,91

Karenzanrechnungen:

- für alle Karenzen nach dem **Mutterschutzgesetz/Väter-Karenzgesetz, die ab dem 1.5.2019 beginnen**, werden **insgesamt maximal 24 Monate** auf alle dienstzeitabhängigen Ansprüche bzw. Anwartschaftszeiten aus dem Dienstverhältnis unter Einrechnung aller gesetzlich anrechenbaren Karenzzeiten angerechnet
- Zeiten für **Pflegekarenzen** (§ 14 c AVRAG), **die ab dem 1.5.2019 beginnen**, werden im Ausmaß von insgesamt **höchstens 3 Monaten** auf alle dienstzeitabhängigen Ansprüche bzw. Anwartschaftszeiten aus dem Dienstverhältnis angerechnet.
- Zeiten der **Sterbebegleitung naher Angehöriger oder Begleitung schwerstkranker Kinder** (§§ 14 a und b AVRAG), **die nach dem 1.5.2019 beginnen**, werden im Ausmaß von insgesamt **höchstens 6 Monaten** auf alle dienstzeitabhängigen Ansprüche bzw. Anwartschaftszeiten aus dem Dienstverhältnis angerechnet.

Wesentlichsten Anpassungen im Kollektivvertrag Arbeiter:

- Klarstellung, dass die Durchrechnung des 6. Tages auch für Saisonbetriebe gilt
- Streichung der gesamten Regelung zum Ruhezeitenkonto (Punkt 2i). Stattdessen Verweis auf die gesetzliche Bestimmung des § 12 Absatz 2a und b AZG.
- Streichung der Beschränkung auf wöchentlich maximal 15 Überstunden bzw. maximal 10 Stunden täglich im Punkt 5a. Damit ist klargestellt, dass die gesetzliche mögliche Höchstarbeitszeit von 60 Stunden/Woche und 12 Stunden/Tag uneingeschränkt gilt.
- Anpassung der Regelung über den Dienstplanaushang an die gesetzlichen Vorgaben von 2 Wochen. Die im Kollektivvertrag vorgesehene Frist von einer Woche ist zwischenzeitig gesetzwidrig geworden.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Europaplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
M: tourismus@wkk.or.at

Mag. Angelika Petritsch
T: 05 90 90 4 - 620

Edith Wultsch
T: 05 90 90 4 - 615